

Gemeinde Harsum
Der Bürgermeister
Az.: 37 21 00
vom 20.08.2013

Datum der Sitzung	Organ
16.09.2013	VA
26.09.2013	Rat

Internet: JA NEIN

Vorlage Nr. 45/2013

Mitgliedschaft der Gemeinde Harsum im Feuerwehratenschutzverbund

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN:

keine

<input type="checkbox"/> Erträge <input type="checkbox"/> Einzahlungen			<input type="checkbox"/> Aufwendungen <input type="checkbox"/> Auszahlungen		
Betrag	Produktkonto	Jahr	Betrag	Produktkonto	Jahr

Die Mittel stehen zur Verfügung
 Haushaltsansatz: €

<input type="checkbox"/> Die Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Die Mittel stehen nur teilweise zur Verfügung Teilbetrag: €	Deckungsvorschlag
	Produktkonto: Produktkonto: Produktkonto:
	Sichtvermerk Kämmerin

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Die Gemeinde Harsum erklärt ihre grundsätzliche Bereitschaft, einem Zweckverband für die gemeinschaftliche Ausschreibung und Vergabe sowie die Unterhaltung von Atemschutzgeräten beizutreten.

Sachbericht zur Vorlage-Nr. 45/2013

Wie bereits mehrfach berichtet, beabsichtigten die Städte, Samtgemeinden und Gemeinden im Landkreis Hildesheim auf Vorschlag der Kreisfeuerwehr, gemeinsam einen Atemschutzverband zu gründen. Es soll sich hierbei um einen Zweckverband gemäß des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit handeln. Verbandszweck soll die Durchführung einer gemeinschaftlichen Ausschreibung und Vergabe an sowie die Unterhaltung einer Vertragsbeziehung mit einem Betreiber sein. Der Betreiber soll mit der Durchführung der Beschaffung und Bereitstellung von Atemschutz-Komplettgeräten, deren Wartung und Pflege sowie den notwendigen Ersatzbeschaffungen beauftragt werden. Ein solches Verfahren wird bereits in mehreren Landkreisen praktiziert und hat zu erheblichen Kosteneinsparungen geführt. Die Verwaltung schlägt deshalb vor, dass auch die Gemeinde Harsum grundsätzlich ihre Bereitschaft erklärt, einem möglichen Zweckverband als Mitglied beizutreten. Ein möglicher Satzungsrohentwurf ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

Kemnah

Anlage:

Entwurf einer Satzung „Atemschutzverband Landkreis Hildesheim“

Entwurf

Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Errichtung des Zweckverbandes

Atemschutzverband Landkreis Hildesheim

Gemäß §§ 54ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23.01.2003, §§ 7ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.12.2011 und § 2 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (NBrandSchG) vom 18.07.2012 in der derzeit gültigen Fassung schließen die Kommunen

Stadt Alfeld
Gemeinde Algermissen
Stadt Bad Salzdetfurth
Stadt Bockenem
Gemeinde Diekholzen
Samtgemeinde Duingen
Stadt Elze
Samtgemeinde Freden
Samtgemeinde Gronau/Leine
Gemeinde Giesen
Gemeinde Harsum
Landkreis Hildesheim
Stadt Hildesheim
Gemeinde Holle
Samtgemeinde Lamspringe
Gemeinde Nordstemmen
Stadt Sarstedt
Gemeinde Schellerten
Samtgemeinde Sibbesse
Gemeinde Söhlde

(i.F.: "Kommunen") den folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

I.

Die Kommunen errichten hiermit gemeinschaftlich den Zweckverband "Atemschutzverband Landkreis Hildesheim".

II.

Der Zweckverband erhält die folgende

Verbandsordnung

I. Allgemeiner Teil

§ 1

(1) Der Verband ist ein Zweckverband nach §§ 7ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.12.2011 in der derzeit gültigen Fassung und erhält den Namen "Atemschutzverband Landkreis Hildesheim". Er hat seinen Sitz in Hildesheim.

(2) Dem Verband gehören die Kommunen

*Stadt Alfeld
Gemeinde Algermissen
Stadt Bad Salzdetfurth
Stadt Bockenem*

Gemeinde Diekholzen
Samtgemeinde Duingen
Stadt Elze
Samtgemeinde Freden
Samtgemeinde Gronau/Leine
Gemeinde Giesen
Gemeinde Harsum
Landkreis Hildesheim
Stadt Hildesheim
Gemeinde Holle
Samtgemeinde Lamspringe
Gemeinde Nordstemmen
Stadt Sarstedt
Gemeinde Schellerten
Samtgemeinde Sibbesse
Gemeinde Söhlde

als Mitglieder an.

§ 2

(1) *Verbandszweck ist die Durchführung einer gemeinschaftlichen Ausschreibung und Vergabe an, sowie die Unterhaltung einer Vertragsbeziehung mit einem Betreiber. Betreiber kann sowohl eine der vorgenannten Kommunen, wie auch ein - privater oder kommunaler - Dritter sein.*

(2) *Der Betreiber soll mit der Durchführung der Beschaffung und Bereitstellung von Atemschutz-Komplettgeräten, deren Wartung und Pflege, sowie den notwendigen Ersatzbeschaffungen beauftragt werden. Der Betreiber hat zu diesem Zweck eine oder mehrere zentrale Atemschutzwerkstätten, sowie die erforderliche Bereitstellungslogistik vorzuhalten. Näheres regelt die Verbandsversammlung.*

(3) *Ziel ist die Ausrüstung und Unterhaltung einer leistungsfähigen und einsatzbereiten Feuerwehr in den Kommunen bei gleichzeitiger Kostenoptimierung durch Bündelung und Zentralisierung der Beschaffung, Wartung und Pflege.*

II. Die Verbandsversammlung

§ 3

(1) *Die Verbandsversammlung beschließt über*

- 1. Änderungen der Verbandsordnung,*
- 2. den Beitritt von Verbandsmitgliedern und die Auflösung des Zweckverbandes,*
- 3. die Wahl ihrer oder ihres Vorsitzenden,*
- 4. die Wahl der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers und einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters,*
- 5. die Bestimmung einer anderen Person im Sinne des § 15 Abs.2 S.3 NKomZG,*
- 6. Angelegenheiten, über die nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes die Vertretung oder der Hauptausschuss beschließt,*

sowie

- 7. die Ausschreibung und Vergabe an einen Betreiber,*
- 8. die Haushaltssatzung.*

(2) *Beschlüsse nach Abs.1 Nr. 1 und 2 sind öffentlich bekanntzugeben.*

§ 4

Die Versammlung wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden obliegt die repräsentative Vertretung des

Zweckverbandes nach außen. Sie oder er stellt im Benehmen mit der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Geschäftsführer die Tagesordnung für die Verbandsversammlung auf, leitet die Versammlung und unterzeichnet - vorbehaltlich der Regelung des § 3 Abs. 1 Nr.5 - Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll.

§ 5

Die oder der Vorsitzende lädt die Verbandsmitglieder schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsversammlung ein. Es soll wenigstens einmal im Kalenderjahr eine Sitzung anberaumt werden. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Die Sitzungen sind öffentlich. Sie sind unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlich bekanntzugeben.

§ 6

(1) Jedes Verbandsmitglied hat in der Versammlung eine Stimme.

(2) Es wird vertreten durch ihre Hauptverwaltungsbeamte oder ihren Hauptverwaltungsbeamten. Die Vertretung eines kommunalen Verbandsmitgliedes kann auf Vorschlag der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten eine andere Beschäftigte oder einen anderen Beschäftigten in die Verbandsversammlung entsenden. Das Verbandsmitglied ist zur Entsendung einer anderen Vertretungsperson verpflichtet, soweit ihre Hauptverwaltungsbeamte oder ihr Hauptverwaltungsbeamter das Amt der ehrenamtlichen Geschäftsführerin oder des ehrenamtlichen Geschäftsführers des Zweckverbandes ausübt.

(3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die Vertreterinnen und Vertreter von mehr als der Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind.

(4) Ein Beschluss ist angenommen, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Vertreterinnen und Vertreter der Mitglieder dafür stimmt. Beschlüsse nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 7 bedürfen der Zustimmung von mehr als der Hälfte der Vertreterinnen und Vertreter aller Mitglieder (qualifizierte Mehrheit).

III. Die Verbandsgeschäftsführerin/der Verbandsgeschäftsführer

§ 7

(1) Die Verbandsversammlung wählt eine Verbandsgeschäftsführerin oder einen Verbandsgeschäftsführer und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer vertritt den Zweckverband in Rechts- und Verwaltungsgeschäften, sowie in gerichtlichen Verfahren. Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform und sind nur rechtsverbindlich, sofern sie nicht notariell oder gerichtlich beurkundet werden, wenn sie zusätzlich - vorbehaltlich der Regelung des § 3 Abs.1 Nr.5 - von der Verbandsvorsitzenden oder dem Verbandsvorsitzendem unterzeichnet wurden.

(2) Die Geschäftsführung erfolgt ehrenamtlich.

(3) Die Person, die das Amt der Verbandsgeschäftsführung ausübt, darf der Verbandsversammlung nicht angehören.

IV. Verbandsumlage

§ 8

(1) Der Zweckverband erhebt von seinen Mitgliedern eine Verbandsumlage. Über die Höhe der Umlage und deren Verteilung auf die Mitglieder beschließt die Verbandsversammlung eine Haushaltssatzung.

(2) Dabei richtet sich die Kostenverteilung auf die Mitglieder nach der Anzahl der von dem jeweiligen Mitglied angeforderten Atemschutzgeräte, die Höhe des Finanzbedarfs insgesamt nach der vertraglich mit dem Betreiber vereinbarten Vergütung.

V. Ausscheiden und Beitritt von Verbandsmitgliedern, Auflösung

§ 9

(1) Ein Ausscheiden einer Mitgliedskommune aus dem Verband ist - unter Angabe von Gründen - mit schriftlicher Kündigung bis jeweils 3 Monate vor Jahresende für das Folgejahr möglich.

(2) Das ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, die von ihm angeforderten Atemschutzgeräte zu dem ihrem Wert entsprechenden Marktpreis von dem Verband zu übernehmen. Ist ein Eigentumsübergang aufgrund vertraglicher Vereinbarungen zu diesem Zeitpunkt noch nicht möglich, so hat das ausscheidende Mitglied den dem Zweckverband aufgrund der vorzeitigen Kündigung entstehenden Schaden zu ersetzen oder der Zweckverband Vorteile, die ihm entstehen, an das Mitglied auszukehren.

§ 10

Die Aufnahme weiterer Verbandskommunen ist durch Beschluss der Verbandsversammlung für den Beginn des folgenden Kalenderjahres möglich.

Bei der Ausschreibung und Vergabe an den Betreiber soll die Möglichkeit der Aufnahme weiterer Mitglieder und Atemschutzgeräte berücksichtigt werden.

§ 11

Die Auflösung des Zweckverbandes ist durch Beschluss der Verbandsversammlung möglich. Er gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert.

VI. Schlussbestimmungen

§ 12

(1) Soweit nach Ladungen oder Beschlüsse nach dieser Verbandsordnung öffentlich bekanntzugeben sind, so gelten die Vorschriften über die Verkündung von Rechtsvorschriften der Kommunen entsprechend.

(2) Zuständige Rechnungsprüfungsanstalt ist der Landesrechnungshof (?).

§ 13

Der Zweckverband ist am Tag der letzten Bekanntmachung der Errichtung in einer Mitgliedskommune errichtet.

III.

Die Kommunen treten hiermit dem Zweckverband als Mitglieder bei.

(Unterschriften)